

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 29

17. Februar

1917

XVIII. Armee-Korps.  
Stellvertretendes Generalkommando.  
Wt. III b. Tsg. Nr. 1348/396.

Frankfurt a. M., den 29. 1. 1917.

Betr.: Zigeuner- und Varenführerbanden.

## Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich das Umherziehen von Zigeuner- und Jogenannten Varenführerbanden.  
Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:  
Niedel, Generalleutnant.

Zur Ausführung vorstehender Verordnung, um deren anklagliche Bekanntmachung ersucht wird, wird folgendes bestimmt:

1. Auf sorgfältige Prüfung der Papiere und Feststellung der Staatsangehörigkeit der Mitglieder der betr. Banden ist besonderes Gewicht zu legen, da der Verdacht begründet ist, daß feindliche Agenten sich diese Art des Umherziehens zumut machen, um Spionage zu treiben, nach Wehrpflichtige verführen, sich auf diese Weise dem Kriegsdienst zu entziehen, und Fahnenpflichtige leicht Unterschleif bei solchen Banden finden.
2. Feindliche Ausländer sind im Zivilgefängnislager Holzminen unterzubringen.
3. Angehörige verbündeter Staaten sind dem betr. Konsulat vorzuführen wegen Heranziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht und Abschiebung in die Heimat.
4. Angehörige neutraler Staaten sind in den Heimatstaat abzuschicken.
5. Bei Inländern und Staatenlosen, die den erwähnten Banden angehören, ist für Ausstattung mit ordnungsmäßigen Papieren zu sorgen. Sofern sie sich im wehrpflichtigen Alter befinden, ist ihre sofortige Einstellung in den Wehrdienst zu veranlassen. Eine listemäßige Aufstellung über sie ist dem stellvertretenden Generalkommando einzureichen, bei dem auch Anträge wegen eventl. strogensweiser Beschränkung in der Freizügigkeit zu stellen sind.
6. Bis zur Feststellung des Staatsangehörigkeit und Prüfung der Papiere usw. sind die aufgegriffenen Personen im Gefängnislager Holzminen unterzubringen. Für den Verbleib der Wagen und Tiere zu sorgen, ist Sache der Polizeibehörden.

Der stellvertretende Kommandierende General:  
Niedel, Generalleutnant.

Betr.: Zigeuner- und Varenführerbanden.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Verordnung nebst Ausführungsbestimmungen wollen Sie beachten.

Gießen, den 14. Februar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Lauermann.

XVIII. Armee-Korps.  
Stellvertretendes Generalkommando.  
Wt. III b., I b Tsg. Nr. 597/355.

Frankfurt a. M., den 26. 1. 1917.

Betr.: Veröffentlichung von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitskräften jeder Art.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz für den ganzen Bereich des 18. Armee-Korps, unter Ausschluß des Bezirks der Kommandantur Coblenz, hiermit folgendes:  
An Stelle aller bisherigen Anordnungen über Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt treten folgende Bestimmungen:  
Verboden sind folgende Anzeigen in der Tages- und Nachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob Kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie  
a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen,  
b) Stellungsangebote männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Eintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hausverwalter jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigenunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen  
a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen enthalten ist,  
b) eine Forderung auf Befreiung oder Zurückstellung vom Wehrdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben wird,  
c) von Arbeitnehmenden Zurückstellung vom Wehrdienst angelehrt wird.

3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsdienst oder Kriegsdienststellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichwertigen sind in den Fällen unter 3. 1-4 Blatte, Flugblätter (Handzettel), sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Der stellv. Kommandierende General:  
Niedel, Generalleutnant.

Betr.: Das 25jährige Regierungsjubiläum Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs.

## An die Schulkonferenzen des Kreises.

Nach Allerhöchster Entschliessung sollen am Jubiläumstage — 13. März ds. Jz. — angemessene Schulfeiern unter Ausbeugung des Unterrichts stattfinden. Die Teilnahme der Eltern der Schüler an den Feiern ist, wo es die Verhältnisse gestatten, erwünscht. Wir empfehlen Ihnen, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.  
Gießen, den 13. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 2. Februar d. Jz., Kreisblatt Nr. 26, machen wir Sie auf Grund des § 4, 2. Satz, darauf aufmerksam, daß der Kartoffelbestand durch Berechnung und durch Abschätzung nach bestem Wissen oder unter Zuziehung eines Sachverständigen auszumachen ist. Ein Nachwiegen der Kartoffelmenge ist zu unterlassen, da die Kartoffeln durch das Umherwerfen und Aufkrümmen zu sehr leiden.  
Sie wollen Vorstehendes ortsnäher bekannt geben.  
Gießen, den 15. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Wjinger.

## Bekanntmachung.

Die kostenfreie Ausgabe neuer Zinscheinbogen (Fälligkeits-termin 1. Oktober 1917 bis einschließlich 1. April 1927) zu Schuldverschreibungen der 3/4-prozentigen Staatsanleihe vom 31. März 1897, Serie D, findet gegen Einreichung der Erneuerungsscheine (Zinscheinanweisungen) bei nachbezeichneten Stellen statt:

in Darmstadt:  
bei der Großh. Staatsschuldenkasse, Luisenplatz 2, der Hessischen Landeshypothekbank, Moserstraße 27, und bei der Bank für Handel und Industrie;

an anderen Orten des Großherzogtums:  
bei den Großh. Bezirksklassen und den mit Vernehmung von Bezirksklassengeschäften betrauten Dienststellen;  
in Frankfurt a. M. und in Berlin:  
bei der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank).

Bei Einreichung der Zinschein-Anweisungen ist ein nach Nummern geordnetes Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung mitzuliefern. Das Formular hierzu wird von der Großh. Staatsschuldenkasse und den genannten Ausgabestellen mientgeltlich abgegeben.

Darmstadt, den 15. Januar 1917.  
Großh. Staatsschuldenkasse.

Zwillingrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Albert Brelling im Ref. Amt. Nr. 265 erhielt das Ehren  
Stem 2. Stufe.  
1. und 2. 16. Februar. Der Unteroffizier Wilhelm be-  
trübt sich schon seit Beginn des Jahres im Felde. Vor nicht allzu  
langer Zeit erhielt er die Selbstige Leichterführer. In den  
letzten Tagen sollte er keinen Mägen tragen mit, daß er zum  
gung gehen. Schriftlich ersuchen wir auf dem Namen der  
obstamtlichen Bezeichnungen mit Vermerk in der Spalte für den  
Grund miteilen, können sich ebenfalls erhalten, da eine be-  
rücklichter Klärung hinaus tritt, als die Beförderung be-  
der Schritte in Vermerk in Spalte in Spalte gefüllt wurde. Von Franz-  
portant halten waren im übrigen nach längerem Verweilen  
91, Uhr  
Stalporra-Gottesdienste am 18. Februar: In die